

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27466 –**

E-Rechnungsverordnung in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes aus dem September 2016 wurde die Verpflichtung zur E-Rechnung eingeführt. Ziel des Gesetzes waren die Vereinfachung und Standardisierung des Rechnungsstellungsverfahrens sowie die Möglichkeit der Interoperabilität zwischen verschiedenen Rechnungsstellungs- und Rechnungsbearbeitungssystemen (vgl. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/gesetz-zur-umsetzung-der-richtlinie-2014-55-eu-ueber-die-elektronische-rechnungsstellung-im-oeffentlichen-auftragswesen.html>).

E-Rechnungen sind solche Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, was ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht, § 2 der E-Rechnungsverordnung.

Nach der E-Rechnungs-Verordnung waren zunächst ab dem 27. November 2018 die obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane verpflichtet, elektronische Rechnungen anzunehmen und zu verarbeiten. Seit dem 27. November 2019 gilt diese Verpflichtung auch für alle übrigen Bundesbehörden.

Seit dem 27. November 2020 müssen Lieferanten des Bundes die Rechnungsstellung im Rahmen öffentlicher Aufträge in elektronischer Form vornehmen. Ausnahmen gelten für folgende Fälle: Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag unter 1.000 Euro, Rechnungen, deren Rechnungsdaten geheim zu halten sind, Rechnungen für Beschaffungen im Ausland durch den Auswärtigen Dienst oder andere Dienststellen, Rechnungen der Organleihe gemäß § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

1. Gab es seit dem 27. November 2018 technische Probleme bei der Annahme und Weiterverarbeitung der E-Rechnungen durch die obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane?

Wenn ja, welche, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

2. Gab es seit dem 27. November 2019 technische Probleme bei der Annahme und Weiterverarbeitung der E-Rechnungen durch die übrigen Bundesbehörden?

Wenn ja, welche, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über strukturelle technische Probleme bei der Annahme und Weiterverarbeitung der E-Rechnungen durch die übrigen Bundesbehörden vor. Die technischen Dienstleister der verarbeitenden Rechnungseingangsplattformen gewährleisten durch Support und kontinuierliche Pflege und Weiterentwicklung die Stabilität der Systeme sowie die Klärung bei Einzelproblematiken.

3. Welche nächsten Schritte zur Digitalisierung der Verwaltung und der Standardisierung des Rechnungsstellungsverfahrens sind geplant, und ist mit deren planmäßiger Umsetzung zu rechnen?

In der Bundesverwaltung finden derzeit mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bis Ende 2022 sowie der Umsetzung der Dienstekonsolidierung bis Ende 2025 umfangreiche Digitalisierungsmaßnahmen statt. Im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung erfolgt eine stete Weiterentwicklung des Standards XRechnung durch die Koordinierungsstelle für Informationstechnik (IT)-Standards (KoSIT), in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern. Zudem werden die internen Geschäftsprozesse der öffentlichen Verwaltung mit den folgenden Schwerpunkten überarbeitet:

E-Ausgangsrechnung

In Vorbereitung ist, die Erstellung und Übermittlung von Rechnungen auch behördenseitig mittels zentraler standardisierter Lösungen elektronisch und medienbruchfrei zu realisieren. Zielsetzung ist es, sämtliche Ausgangsrechnungen der Bundesbehörden an andere Behörden, Unternehmen und Privatpersonen digital und einheitlich abzubilden. Zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lösung soll dabei auf bestehende Komponenten, die im Rahmen der anderen Maßnahmen der Dienstekonsolidierung realisiert wurden, zurückgegriffen werden.

ePayment des Bundes und der Länder (ePayBL)

Die Maßnahme ePayment Bund etabliert mit der ePayment-Komponente ePayBL einen zentralen Hintergrunddienst, der die modernen elektronischen Zahlverfahren in Verwaltungsverfahren des Bundes nahtlos integriert. So wird auch im Kontext des OZG sichergestellt, dass Nutzerinnen und Nutzer elektronisch beantragte, kostenpflichtige Leistungen auch digital mittels etablierter verschiedener Zahlverfahren begleichen können. Die ePayBL gibt dabei automatisiert zahlungsrelevante Daten an Zahlungsverkehrsprovider sowie Hintergrundsysteme der beteiligten Behörden weiter (z. B. nachgelagerte Enterprise-Resource-Planning (ERP)-Systeme der Behörden) und unterstützt dabei nachhaltig die Automatisierung von Zahlungs- und Abrechnungsprozessen.

4. Hat sich seit der Verpflichtung der Lieferanten zur elektronischen Rechnungsstellung die vertragsmäßige Leistung der Zahlungen durch die Bundesregierung verbessern können (im Vergleich zu 60 Klagen wegen Nichtleistung gegen die Bundesregierung, vgl. Bundestagsdrucksache 19/24337)?

Die elektronische Rechnungsstellung ermöglicht als technische Lösung eine vereinfachte Rechnungsstellung und -bearbeitung. Die elektronische Rechnungsstellung führt nicht dazu, dass derart eingereichte Rechnungen durch die Bundesregierung zukünftig ungeprüft zur Zahlung angewiesen werden. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang zwischen der elektronischen Rechnungsstellung als technischer Lösung und der in Bezug genommenen Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/24337 zu eingereichten Klagen im Kontext erfolgter Maskenlieferungen und deren Vertragsgemäßheit ist nicht erkennbar.

5. Hat sich seit der Verpflichtung der Lieferanten zur elektronischen Rechnungsstellung die Zeit, von der Rechnungsstellung bis zur Leistung der Zahlung verringert?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren statistischen Daten vor.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, inwieweit Unternehmen die E-Rechnung auch im B2B-Bereich einsetzen?

Wenn ja, welche?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine belastbaren Daten vor.

7. Wie wird die Einhaltung der hohen Standards der Europäischen Datenschutzverordnung bei der Übermittlung und Verarbeitung der E-Rechnung gewährleistet?

Die Einhaltung der hohen Standards der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird durch die Konzeptionierung und den konkreten Betrieb der Plattformen gewährleistet. Für die Prozesse und Systeme der Plattformen existiert ein strenges und dem ermittelten Schutzniveau angepasstes Sicherheitskonzept. Die Plattformen wurden dabei in Anlehnung an die Vorgaben des IT-Grundschutzkatalogs/IT-Grundschutz-Kompendiums des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie in Hinblick auf die Grundsätze nach Artikel 5 DSGVO entwickelt.

- a) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen es infolge der Übermittlung oder Verarbeitung von E-Rechnungen zu „Datenlecks“ gekommen ist?
- b) Wenn ja, welche?

Die Fragen 7a und 7b werden zusammen beantwortet.

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „Datenleck“ die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 12 DSGVO bzw. Artikel 33 DSGVO definierten „Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten“ gemeint sind. Solche sind der Bundesregierung nicht bekannt.

8. Welche Gremien und welche Arbeitsgruppen unterhalb dieser Gremien befassen sich mit der Vereinheitlichung der landesspezifischen Gesetze und Verordnungen im Bereich der E-Rechnung, und wie sieht der konkrete Fahrplan zwischen Bund und Ländern in diesem Bereich aus?

Die Bundesregierung weist vorsorglich daraufhin, dass die Länder die Richtlinie der Europäischen Union 2014/55/EU aufgrund der föderalen Zuständigkeitsverteilung in eigener Zuständigkeit umgesetzt haben. Länderübergreifend einheitliche Regelungen sind grundsätzlich im Interesse der Bundesregierung. Das Expertengremium 1 (EG 1) zur rechtlichen Umsetzung für Bund und Länder liegt in der Federführung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und beschäftigt sich mit den rechtlichen Aspekten der Umsetzung der E-Rechnung zwischen Bund und Ländern. Aktuelle rechtliche Fragestellungen zwischen dem Bund und den Ländern werden in regelmäßigen Terminen im Rahmen des EG 1 gemeinsam besprochen.

9. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die konkrete Nutzung der Datenformate XRechnung bzw. ZugFeRD im Bund und in den Ländern, und an welchen Stellen sind diese Formate üblich bzw. sogar vorgeschrieben?

Auf Grundlage des IT-Planungsratsbeschlusses vom 22. Juni 2017 (https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2017/Sitzung_23.html?pos=3) ist der Standard XRechnung in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich für die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 in Deutschland.

In Deutschland stellt der Standard XRechnung die Konkretisierung (Core Invoice Usage Specification [CIUS]) der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (EN-16931) dar und wurde im Rahmen des Steuerungsprojekts eRechnung von Expertinnen und Experten aus Bund, Ländern und Kommunen entwickelt. Auf diese Weise wurde die europäische Norm in einen zwischen Bund, Ländern und Kommunen abgestimmten nationalen Standard überführt. Durch die frühzeitige Einbindung der Länder in die Erarbeitung des Standards XRechnung sowie durch die Empfehlung des IT-Planungsrates zur Annahmeverpflichtung des Standards XRechnung ist eine weitestgehend identische Rechtslage in Bund und Ländern in Bezug auf die akzeptierten Datenformate festzustellen. Im Bund kann neben dem Standard XRechnung in der jeweils aktuell gültigen Version auch jeder andere Standard (z. B. ZUGFeRD ab Version 2.1.1 im Profil XRECHNUNG, als rein strukturierte XML-Datei) verwendet werden, sofern dieser den Anforderungen der europäischen Norm EN-16931 entspricht.

Viele Länder haben vergleichbare Vorgaben zu denen des Bundes umgesetzt, wonach sinngemäß grundsätzlich der Standard XRechnung genutzt werden soll. Darüber hinaus können weitere Standards gemäß den Anforderungen der Norm EN-16931 Anwendung finden.

Die einzig abweichende Formulierung ist in der Bayerischen Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie IT (Bayerische E-Government-Verordnung – BayEGovV) zu finden, wo daneben auch auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1870 zu Syntaxen Bezug genommen wird.

Da anschließend unter Nummer 3 auf den Standard XRechnung verwiesen wird, besteht auch hier keine wesentliche inhaltliche Differenz zu den Vorgaben der übrigen Länder und des Bundes.

Einzelheiten zu den Vorgaben und Formulierungen sind der Auflistung in der Anlage zu entnehmen.

Anlage

Bund: E-Rechnungsverordnung vom 13. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3555), die durch Artikel 76 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist „§ 4 Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und an die Übermittlung

(1) Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BAAnz AT 10.10.2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

(2) Änderungen des Datenaustauschstandards XRechnung werden vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Bei jeder Änderung/Bekanntmachung ist das Herausgabedatum der Änderung/Bekanntmachung anzugeben und das Datum, ab dem der geänderte Datenaustauschstandard XRechnung anzuwenden ist.

(3) Für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender ein Verwaltungsportal des Bundes im Sinne von § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes zu nutzen. Voraussetzung für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung ist, dass der Rechnungssteller oder Rechnungssender sich zuvor mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes registriert. Elektronische Rechnungen, die über das Verwaltungsportal übermittelt werden, sind automationsunterstützt auf ihre formale Fehlerlosigkeit zu prüfen. Sobald die ordnungsgemäße Übermittlung einer elektronischen Rechnung festgestellt ist, ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender automationsunterstützt davon zu benachrichtigen. Eine formal fehlerhafte elektronische Rechnung ist automationsunterstützt abzulehnen. In diesem Fall ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender über die Ablehnung zu informieren.

(4) Erhält ein Rechnungsempfänger eine elektronische Rechnung, die keinem Nutzerkonto zugeordnet werden kann, so hat der Rechnungsempfänger die elektronische Rechnung abzulehnen. In diesem Fall erhalten die Rechnungssteller oder die Rechnungssender keine Information über die Ablehnung.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten nicht für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen, die in Verfahren der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszustellen sind.“

Baden-Württemberg: Verordnung der Landesregierung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen in Baden-Württemberg, (E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg - ERechVOBW) vom 10. März 2020 „§ 4 Rechnungsformate Rechnungssteller und Rechnungssender haben für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung vom 10. Juli 2019 (BAAnz AT 31.7.2019 B1) in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Sie können auch einen anderen Datenaustauschstandard verwenden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung nach Artikel 3 der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1) entspricht.“¹

Bayern: Bayerische E-Government-Verordnung (BayEGovV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist „§ 6 Empfang und Verarbeitung elektronischer Rechnungen“.

(1) ¹Die in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 BayEGovG geregelte Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen setzt voraus, dass

1. der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, der Wert des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession
 - a) bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Landratsämtern und sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts den gemäß §106 des Gesetzes gegen

¹ Die Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (EN 16931) wurde am 17. Oktober 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 266 vom 17.10.2017, S. 19) veröffentlicht. Die EN 16931 ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen.

Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) jeweils maßgeblichen Schwellenwert und

- b) bei den übrigen Behörden den Betrag von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer erreicht oder überschreitet

2. die elektronische Rechnung in einem Datenaustauschstandard ausgestellt ist, der der europäischen Norm EN 16931-1:2017 und einer der in dem Anhang zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 genannten Syntaxen entspricht, und

3. die elektronische Rechnung

- a) ein durch den Rechnungsempfänger vorgegebenes Identifikationszeichen,
- b) die Zahlungsbedingungen,
- c) die Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers und
- d) eine E-Mail Adresse des Rechnungsstellers enthält.

²Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn die elektronische Rechnung den Anforderungen gemäß der Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern des Standards XRechnung vom 21. Dezember 2017 (BAnz AT 28. Dezember 2017 B 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(2) ¹Elektronische Rechnungen, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt sind, können unverzüglich zurückgewiesen werden. ²Sie gelten im Falle der Zurückweisung als nicht zugegangen.“

Berlin: Verordnung über den elektronischen Rechnungverkehr (E-Rechnungsverordnung – ERechV) vom 30. September 2019
„§ 4 Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und an die Übermittlung“.

(1) Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10.10.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard vereinbart werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

(2) Für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 haben Rechnungssteller und Rechnungssender ein Verwaltungsportal im Sinne von § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) zu nutzen. Voraussetzung für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung ist, dass der Rechnungssteller oder Rechnungssender sich zuvor mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes registriert hat.

(3) Andere als die in Absatz 2 Satz 1 genannten Rechnungsempfänger dürfen festlegen, dass der Rechnungssteller oder Rechnungssender sich vor der Nutzung des jeweiligen Zugangsweges mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes oder mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten elektronisch identifiziert. Rechnungsstellern oder Rechnungssendern sind in geeigneter Weise die Zugangswege, die für den Empfang elektronischer Rechnungen bereitgestellt werden, und die Bedingungen für deren Nutzung mitzuteilen.

(4) Erhält ein Rechnungsempfänger eine elektronische Rechnung, die keinem Nutzerkonto zugeordnet werden kann, hat er die elektronische Rechnung abzulehnen.

(5) Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen, die in Verfahren der Organleihe in entsprechender Anwendung des § 159 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszustellen sind.“

Brandenburg: Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsverordnung – ERechV)²⁾ vom 19. September 2019

„§ 4 Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und an die Übermittlung“.

²⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1)

(1) Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungsstellende und Rechnungssendende grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10.10.2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

(2) Für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen an die juristische Person Land Brandenburg haben Rechnungsstellende und Rechnungssendende das vom Land zur Verfügung gestellte Verwaltungsportal im Sinne von § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) zu nutzen. Voraussetzung für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung ist, dass der Rechnungsstellende oder Rechnungssendende sich zuvor registriert hat. Elektronische Rechnungen, die über das vom Land zur Verfügung gestellte Verwaltungsportal übermittelt werden, sind automationsunterstützt auf ihre formale Fehlerlosigkeit zu prüfen. Sobald die ordnungsgemäße Übermittlung einer elektronischen Rechnung festgestellt ist, ist der Rechnungsstellende oder der Rechnungssendende automationsunterstützt davon zu benachrichtigen. Eine formal fehlerhafte elektronische Rechnung ist automationsunterstützt abzulehnen. In diesem Fall ist der Rechnungsstellende oder der Rechnungssendende über die Ablehnung zu informieren. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Andere Rechnungsempfangende können, auch wenn sie von § 3 Absatz 3 Satz 2 Gebrauch machen, zusätzlich das vom Land zur Verfügung gestellte Verwaltungsportal nach Absatz 2 nutzen.

(4) Erhält ein Rechnungsempfänger eine elektronische Rechnung, die keinem Rechnungsstellenden zugeordnet werden kann, hat der Rechnungsempfänger die elektronische Rechnung abzulehnen. Einer Information der Rechnungsstellenden oder der Rechnungssendenden über die Ablehnung bedarf es dabei nicht.

(5) Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen, die in Verfahren der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszustellen sind.“

Bremen: Verordnung über die elektronische Rechnung (E-Rechnungs-VO) vom 10. Juli 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 316)

„§ 4 IT-Infrastruktur und Datenstrukturen“.

(1) Die Senatorin für Finanzen stellt die IT-Infrastruktur für den Empfang von E-Rechnungen im Land und in den Stadtgemeinden für

1. die Dienststellen einschließlich der Eigenbetriebe,
2. die Sonderhaushalte einschließlich des Studierendenwerks Bremen und Sondervermögen im Sinne der Landeshaushaltsordnung,
3. die Anstalten öffentlichen Rechts und Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes oder der Stadtgemeinden

bereit. Sie darf dafür Dienstleister beauftragen.

(2) Die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 sind zur Nutzung der bereitgestellten IT-Infrastruktur für den Empfang von E-Rechnungen verpflichtet.

(3) E-Rechnungen sind unter Verwendung des Datenaustauschstandards XRechnung vom 10. Oktober 2017 (BAz AT 10. Oktober 2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung zu erstellen und zu übermitteln. Soweit abweichend hiervon ein anderer Standard verwendet werden soll, muss dieser den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1) über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen entsprechen. Über Ausnahmen bei dem nach einer nicht EU-weit erfolgten Ausschreibung einer Lieferung oder Leistung für Rechnungen an Empfänger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 zu verwendenden Standard entscheidet die Senatorin für Finanzen.

(4) Eine E-Rechnung ist automationsunterstützt abzulehnen, wenn sie formale Fehler, insbesondere Abweichungen von dem Datenaustauschstandard XRechnung, enthält. In diesem Fall ist der Vertragspartner oder der Rechnungsversender über die Ablehnung zu informieren.“

Hamburg: Entwurf Hamburgische Verordnung über den elektronischen Rechnungsverkehr bei öffentlichen Aufträgen (Hamburgische E-Rechnungs-Verordnung – HmbERechVO)

„§3 Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen“.

(1) E-Rechnungen sind unter Verwendung des Datenaustauschstandards XRechnung zu erstellen und an die Auftraggeberinnen und Auftraggeber nach §1 Absatz 1 Satz 1 HmbERechG zu übermitteln. Soweit abweichend hiervon ein anderer Standard verwendet werden soll, muss dieser den Anforderungen an die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung nach Artikel 3 der Richtlinie 2014/55/ EU entsprechen.

(2) Die Übermittlung hat vorzugsweise unter Nutzung der Transportinfrastruktur Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL) zu erfolgen. Alternativ können auch die Transportwege Weberfassung, Upload, E-Mail oder DE-Mail genutzt werden.

(3) Für den Empfang von E-Rechnungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg ist §4 anzuwenden. Andere Auftraggeberinnen und Auftraggeber haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Vorkehrungen für den Empfang von E-Rechnungen zu treffen.

(4) Die Verpflichtung zur Übermittlung von E-Rechnungen gilt nicht für 1. Direktaufträge nach §14 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1) und nach §3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der Fassung vom 31. Januar 2019 (BAnz. AT 19.02.2019 B2) in den jeweils geltenden Fassungen; für freiberufliche Leistungen ist ebenfalls der Auftragswert nach §14 UVgO zugrunde zu legen; 2. Rechnungsdaten, die nach §4 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 110), geheimhaltungsbedürftig sind; insoweit besteht auch keine Verpflichtung zum Empfang und zur Verarbeitung von E-Rechnungen.

(5) Eine Vertragspartnerin oder ein Vertragspartner kann auf Antrag von der Verpflichtung nach §1 Absatz 2 HmbERechG befreit werden, wenn diese eine unzumutbare Härte darstellt.“

Hessen: Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Hessen (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-V)^{3/4)} vom 15. April 2020
„§ 4 Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung“.

³ FFN 43-89

⁴ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung in öffentlichen Aufträgen (ABl. EU Nr. L 133 S. 1).

(1) Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10.10.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(2) Rechnungsempfänger haben mindestens den Empfang elektronischer Rechnungen per EMail sicherzustellen. Sie können weitere Zugangswege für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen einrichten. Sie dürfen festlegen, dass der Rechnungssteller oder Rechnungssender sich vor deren Nutzung mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) elektronisch identifiziert. Rechnungsstellern sind in geeigneter Weise die Zugangswege, die für den Empfang elektronischer Rechnungen bereitgestellt werden, und die Bedingungen für deren Nutzung mitzuteilen. Bietet der Rechnungsempfänger zur Einlieferung von elektronischen Rechnungen einen Webservice an, so muss der Rechnungsempfänger mindestens die Einlieferung von elektronischen Rechnungen unter Nutzung der Transportinfrastruktur PanEuropean Public Procurement OnLine (PEPPOL) anbieten.

(3) Elektronische Rechnungen sollen elektronisch auf ihre formale Fehlerlosigkeit und je nach Zugangsweg auf eine für den gewählten Zugangsweg gültige Identifikationsnummer geprüft werden. Wird dabei ein Fehler festgestellt, ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender darüber zu benachrichtigen und die elektronische Rechnung abzulehnen.

(4) Elektronische Rechnungen, die weder per EMail noch auf einem der in Abs. 2 genannten weiteren Zugangswege übermittelt werden oder den nach Abs. 2 mitgeteilten Bedingungen zur Nutzung nicht entsprechen, darf der Empfänger ablehnen.“

Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern - EGovG M-V) vom 25. April 2016⁵
„§ 4a Elektronischer Rechnungsempfang, Verordnungsermächtigung“.

⁵ Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 6) vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198)

(1) Unabhängig vom Auftragswert und vom Betrag der Rechnung sind elektronische Rechnungen nach Maßgabe einer gemäß Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung zu empfangen und zu verarbeiten, wenn sie gegenüber einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgestellt wurden. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

(3) Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10.10.2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

(4) Die für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere auf die elektronische Verarbeitung,
2. die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
3. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern, in Ausschreibungsbedingungen und bei freihändigen Vergaben die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen sowie
4. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge.“

Niedersachsen: Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechnungverkehr (Niedersächsische E-Rechnungs-Verordnung - NERechVO) vom 8. April 2020 „2 Begriffsbestimmungen“.

(1) ¹Eine elektronische Rechnung ist standardkonform, wenn sie den Vorgaben des Datenaustauschstandards XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10.10.2017 B1) in seiner zum Zeitpunkt der Übermittlung aktuellen Fassung entspricht. ²Sie ist ebenfalls standardkonform, wenn sie den Vorgaben eines anderen Datenaustauschstandards entspricht, der die Anforderungen der europäischen Norm EN 16931-1 für die elektronische Rechnungsstellung in der zum Zeitpunkt der Übermittlung aktuellen Fassung erfüllt und in einer der Syntaxen verfasst ist, die in der aktuellen Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. EU Nr. L 133 S. 1) aufgeführt sind.

(2) Rechnungsempfänger ist jeder Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 NDIG.

(3) Rechnungssteller ist jeder Vertragspartner eines Rechnungsempfängers aus einem Auftrag nach § 3 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 NDIG.“

Nordrhein-Westfalen: Verordnung zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungsverkehrs nach § 7a des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (E-Rechnungsverordnung NRW) vom 13. August 2019 „§ 3 Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung“.

(1) Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10.10.2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

(2) Für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen an Behörden des Landes haben Rechnungssteller und Rechnungssender das Vergabeportal des Landes Nordrhein-Westfalen zu nutzen. Voraussetzung für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung ist, dass der Rechnungssteller oder der Rechnungssender sich zuvor mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) registriert oder mit einem solchen Nutzerkonto anmeldet. Elektronische Rechnungen, die über das Vergabeportal des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt werden, sind automatisiert auf ihre formale Fehlerlosigkeit zu prüfen.

Sobald die ordnungsgemäße Übermittlung einer elektronischen Rechnung festgestellt ist, ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender automationsunterstützt davon zu benachrichtigen. Eine formal fehlerhafte elektronische Rechnung ist automationsunterstützt abzulehnen. In diesem Fall ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender über die Ablehnung zu informieren.

(3) An das Vergabeportal des Landes Nordrhein-Westfalen können elektronische Rechnungen per

1. Weberfassung,
2. Webupload,
3. De-Mail,
4. E-Mail oder
5. Webservice über die Infrastruktur von Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL)

übermittelt werden.

(4) Rechnungsempfänger außerhalb der Landesverwaltung stellen die Annahme elektronischer Rechnungen auf geeignete Art und Weise sicher. Sofern ein Webservice für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen angeboten wird, ist dieser über die PEPPOL-Infrastruktur anzubieten.“

Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungs-Gesetz Rheinland-Pfalz - ERechGRP) vom 3. Juni 2020 „§ 2 Elektronischer Rechnungsempfang“.

(1) Unabhängig vom Auftragswert und vom Betrag der Rechnung stellen Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt nur für elektronische Rechnungen, die im Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BAz AT 10. Oktober 2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung oder in einem anderen Datenaustauschstandard, welcher den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2014/55/EU (ABl. EU Nr. L 266 vom 17. Oktober 2017, S. 19) in der jeweils geltenden Fassung entspricht, ausgestellt werden.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

Saarland: Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Saarlandes vom 9. Juli 2020 „§ 4 Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und an die Übermittlung“.

(1) Für die Ausstellung elektronischer Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10. Oktober 2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) bei öffentlichen Aufträgen entspricht.

(2) Rechnungsempfänger haben mindestens den Empfang elektronischer Rechnungen per E-Mail sicherzustellen. Sie können weitere Übermittlungswege einrichten. Sofern ein Webservice für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen angeboten wird, ist dieser über die PEPPOL-Infrastruktur anzubieten.

(3) Voraussetzung für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung über einen zentralen elektronischen Rechnungseingang ist, dass sich der Rechnungssteller oder der Rechnungssender hierfür registriert. Elektronische Rechnungen, die über einen zentralen elektronischen Rechnungseingang übermittelt werden, sind automationsunterstützt auf ihre formale Fehlerlosigkeit zu prüfen. Sobald die ordnungsgemäße Übermittlung einer elektronischen Rechnung festgestellt ist, ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender automationsunterstützt darüber zu benachrichtigen. Eine formal fehlerhafte elektronische Rechnung ist automationsunterstützt abzulehnen und der Rechnungssteller oder Rechnungssender ist über die Ablehnung zu informieren.

(4) Eine elektronische Rechnung, die weder auf einem der in Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Zugangswege übermittelt wurde, darf der Rechnungsempfänger ablehnen. Einer Information des Rechnungsstellers oder des Rechnungssenders über die Ablehnung bedarf es dabei nicht.

(5) Das Land Rheinland-Pfalz realisiert einen zentralen elektronischen Rechnungseingang und stellt diesen auch den Behörden des Saarlandes, dessen Gemeinden und dessen Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Empfang elektronischer Rechnungen zur Verfügung. Hierzu kann das Land Rheinland-Pfalz Dienstleister, insbesondere seinen Landesbetrieb Daten und Information, beauftragen. Behörden des Landes sind zur Nutzung des zentralen elektronischen Rechnungseingangs für den Empfang elektronischer Rechnungen verpflichtet.“

Sachsen: Sächsische E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 664), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. März 2020 (SächsGVBl. S. 93) geändert worden ist „§ 16 Rechnungsformat, Übermittlung und Inhalt“.

(1) ¹ Rechnungsempfänger müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können, die

1. den Anforderungen des Standards XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT vom 10. Oktober 2017 B1), in der jeweils aktuellen Fassung, entsprechen und
2. unter Nutzung eines Verwaltungsportals im Sinne von § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere per Weberfassung, E-Mail, De-Mail, Webservice oder Webupload, übermittelt worden sind.

² Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er unionsrechtlichen Anforderungen für die elektronische Rechnungsstellung entspricht. ³ Zur Übermittlung der elektronischen Rechnung muss sich der Rechnungssteller oder Rechnungssender mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes elektronisch registriert haben.

(2) Elektronische Rechnungen müssen neben den Pflichtangaben für eine Rechnung nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens folgende Angaben enthalten:

1. eine Leitweg-Identifikationsnummer,
2. die Bankverbindungsdaten,
3. die Zahlungsbedingungen und
4. die De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers.

(3) Elektronische Rechnungen haben zusätzlich folgende Angaben zu enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei Beauftragung übermittelt wurden:

1. die Lieferantenummer des Rechnungsempfängers,
2. mindestens eine Bestellnummer.“

Sachsen-Anhalt: Verordnung über die technische und organisatorische Ausgestaltung des elektronischen Rechnungsverkehrs bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsverordnung – ERechVO LSA) vom 13. März 2020. „§ 3 Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und an die Übermittlung“.

(1) Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen sollen Rechnungsstellende und Rechnungssendende den Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10. 10. 2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

(2) Rechnungsempfangende müssen für den Empfang elektronischer Rechnungen einen elektronischen Zugang nach § 9 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 200) eröffnen. Sie können weitere Zugangswege für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen einrichten. Rechnungsstellenden sind in geeigneter Weise die Zugangswege, die für den Empfang elektronischer Rechnungen bereitgestellt werden, und die Bedingungen für deren Nutzung mitzuteilen.

(3) Elektronische Rechnungen sollen automationsunterstützt auf ihre formale Fehlerlosigkeit und auf die Verwendung einer gültigen Leitweg-ID geprüft werden. Eine Leitweg-ID ist gültig, wenn sie über eine korrekte Prüfziffer verfügt und einer Einrichtung der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt zugeordnet werden kann. Eine formal fehlerhafte elektronische Rechnung ist automationsunterstützt abzulehnen. In diesem Fall ist der Rechnungsstellende oder der Rechnungssendende über die Ablehnung zu informieren.

(4) Rechnungsempfangende müssen die Verarbeitung elektronischer Rechnungen ablehnen, soweit diese nicht auf einem Zugang nach § 9 Abs. 1 des E-GovernmentGesetzes Sachsen-Anhalt übermittelt worden sind und eine zweifelsfreie Zuordnung auf andere Weise nicht möglich ist. Einer Information des Rechnungsstellenden oder des Rechnungssendenden über die Ablehnung bedarf es dabei nicht“

Schleswig-Holstein: Landesverordnung über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsverordnung - ERechVO) vom 15. November 2018 „§ 3 Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und an die Übermittlung“.

(1) Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen sollen Rechnungssteller und Rechnungssender den Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10. Oktober 2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

(2) Rechnungsempfänger haben mindestens den Empfang elektronischer Rechnungen per De-Mail sicherzustellen. Sie können weitere Zugangswege für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen einrichten. Sie dürfen festlegen, dass der Rechnungssteller oder Rechnungssender sich vor deren Nutzung mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) oder mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten elektronisch identifiziert. Rechnungsstellern sind in geeigneter Weise die Zugangswege, die für den Empfang elektronischer Rechnungen bereitgestellt werden, und die Bedingungen für deren Nutzung mitzuteilen.

(3) Elektronische Rechnungen sollen automationsunterstützt auf ihre formale Fehlerlosigkeit und eine für den gewählten Zugangsweg gültige Leitweg-Identifikationsnummer geprüft werden. Wird dabei die ordnungsgemäße Übermittlung einer elektronischen Rechnung festgestellt, ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender automationsunterstützt davon zu benachrichtigen. Eine formal fehlerhafte elektronische Rechnung soll automationsunterstützt abgelehnt werden. In diesem Fall ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender über die Ablehnung zu informieren.

(4) Eine elektronische Rechnung, die weder per De-Mail noch auf einem der in Absatz 2 genannten weiteren Zugangswege übermittelt wurde, darf der Rechnungsempfänger ablehnen. Einer Information der Rechnungssteller oder der Rechnungssender über die Ablehnung bedarf es dabei nicht.

(5) Werden elektronische Rechnungen an Landesbehörden übermittelt, ist das E-Rechnungsportal des Landes Schleswig-Holstein zu nutzen. Voraussetzung für die Übermittlung ist, dass der Rechnungssteller oder der Rechnungssender sich zuvor mit einem Nutzerkonto im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein registriert.

An das E-Rechnungsportal können elektronische Rechnungen per

1. Weberfassung,
2. Webupload,
3. E-Mail,
4. De-Mail oder
5. Webservice über die Infrastruktur von PEPPOL

übermittelt werden. Eines registrierten Nutzerkontos bedarf es nicht bei der Übermittlung per De-Mail oder PEPPOL. Die Nutzungsbedingungen für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen werden im E-Rechnungsportal veröffentlicht.“

Thüringen: Thüringer Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen (Thüringer E-Rechnungs-Verordnung - ThürERechVO -) vom 18. November 2019 „§ 4 Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung“.

(1) Rechnungsempfänger müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten, die den Anforderungen des Datenaustauschstandards XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10.10.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Sie müssen auch elektronische Rechnungen verarbeiten, wenn sie den Anforderungen der europäischen Norm EN 16931 für die elektronische Rechnungsstellung (ABl. L 266 vom 16.10.2017, Seite 19) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(2) Öffentliche Auftraggeber der Landesverwaltung müssen als Rechnungsempfänger die elektronischen Rechnungen unter Nutzung des Zentralen Rechnungseingangsportals im Sinne des § 2 Abs. 2 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) elektronisch empfangen. Andere als die in Satz 1 genannten Auftraggeber nach § 14 ThürEGovG können als Rechnungsempfänger elektronische Rechnungen unter Nutzung des Zentralen Rechnungseingangsportals im Sinne des § 2 Abs. 2 OZG elektronisch empfangen. Eine Registrierung am Zentralen Rechnungseingangsportale ist für Rechnungssteller und Rechnungssender verpflichtend. Satz 2 gilt nur, soweit die öffentlichen Auftraggeber dem Geltungsbereich des Thüringer E-Government-Gesetzes unterliegen.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber außerhalb der Landesverwaltung, die als Rechnungsempfänger nicht das Zentrale Rechnungseingangsportale nutzen, stellen die Annahme elektronischer Rechnungen auf geeignete Art und Weise sicher.

Sofern ein Webservice für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen angeboten wird, ist dieser auch unter Nutzung der Transportinfrastruktur von Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL) anzubieten.

(4) Elektronische Rechnungen, die über das Zentrale Rechnungseingangsportal nach Absatz 2 Satz 1 und 2 übermittelt werden, sind automationsunterstützt auf ihre formale Fehlerlosigkeit zu prüfen. Sobald die ordnungsgemäße Übermittlung einer elektronischen Rechnung festgestellt ist, ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender automationsunterstützt davon zu benachrichtigen. Eine formal fehlerhafte elektronische Rechnung ist automationsunterstützt abzulehnen. In diesem Fall ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender über die Ablehnung zu informieren.“

